

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Pertsch Kommunikation

### 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Dienstleistungen, Werkleistungen und Geschäftsbesorgungen, insbesondere die PR-Beratung, die Pressearbeit, die Umsetzung von PR-Maßnahmen sowie die Planung von Veranstaltungen und deren Abwicklung (nachfolgend Leistungen genannt) der Pertsch Kommunikation (nachfolgend Agentur genannt), soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (nachfolgend Auftraggeber genannt) getroffen sind.

### 2. Umfang und Ausführung der Agenturtätigkeit

- 2.1. Die Agentur führt Leistungen eigenverantwortlich und vollständig nach Maßgabe der zwischen den Parteien im einzelnen getroffenen Absprachen aus. Die Agentur ist den Weisungen des Auftraggebers nicht unterworfen und kann Dritte mit der Durchführung von einzelnen Tätigkeiten beauftragen.
- 2.2. Die Agentur ist in der Bestimmung ihres Arbeitsortes und ihrer Arbeitszeit frei. Die Ausübung ihrer Tätigkeit gestaltet die Agentur nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung. Die Organisation der Tätigkeit hat die vollständige, funktionsmäßige und termingerechte Fertigstellung aller Leistungen inklusive von Dritten zu erbringenden Leistungen sicherzustellen. Hierunter fällt insbesondere die zeitliche, örtliche, personelle und inhaltliche Abstimmung der Leistungen der Agentur mit Leistungen Dritter.

### 3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber hat die Agentur bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach besten Kräften zu unterstützen und ihr stets die erforderlichen Informationen zu geben. Insbesondere hat der Auftraggeber der Agentur alle zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind ständig zu aktualisieren. Werden benötigte Informationen nicht unverzüglich zur Verfügung gestellt, verschieben sich vereinbarte Termine um den Zeitraum bis zu deren Übermittlung.
- 3.2. Der Auftraggeber hat der Agentur vor Aufnahme der Arbeiten Ansprechpartner und deren Stellvertreter für alle Angelegenheiten zu benennen, die mit dem Vertragsverhältnis im Zusammenhang stehen.
- 3.3. Die Freigabe von Leistungen hat der Auftraggeber schriftlich zu erteilen.
- 3.4. Erfolgt gegenüber der Agentur binnen fünf Werktagen ab Zugang eines Protokolls keine Stellungnahme, gilt der Inhalt des Protokolls als zugestanden bzw. rechtlich vereinbart. Sollte eine Verständigung über den Inhalt der Protokolle nicht möglich sein, hat der Auftraggeber der Agentur ebenfalls binnen der vorgenannten Frist seine Änderungswünsche schriftlich mitzuteilen.

### 4. Honorar, Aufwendersatz und Fälligkeit

- 4.1. Sämtliche Leistungen der Agentur im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit sind vergütungspflichtig. Die Höhe des geschuldeten Honorars richtet sich nach der Honorarübersicht der Agentur in der jeweils aktuellen Fassung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Nach Freigabe gewünschte Leistungszusätze sind nach der Honorarliste zu vergüten. Entsprechendes gilt für sämtliche Leistungen, die nach Erteilung einer Freigabe zusätzlich in Auftrag gegeben werden.
- 4.2. Die Kosten für im Rahmen der Vertragsabwicklung notwendige Reisen und notwendige sonstige Auslagen (Fotokopien, Telefonkosten, Versicherungskosten, Portokosten etc.) erhält die Agentur in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet. Die für Reisen aufgewendete Zeit wird mit der Hälfte des nach der Honorarübersicht üblichen Stundensatzes vergütet. Für notwendige Fahrten mit dem PKW kann die Agentur hilfsweise für jeden gefahrenen Kilometer eine Pauschale in Höhe des Betrages beanspruchen, den ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer steuerfrei ersetzen kann.
- 4.3. Sämtliche gegenüber der Agentur zu leistenden Beträge (Honorare, Reisekostenerstattung, Auslagen etc.) sind sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

### 5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen Ansprüche der Agentur ist nur zulässig, soweit sich die Forderungen aus dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis ergeben und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen durch die Agentur getätigte Auslagen ist unzulässig.

### 6. Leistungsänderungen

Eine Abänderung des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs ist nicht ohne Zustimmung der Agentur zulässig. Die Abänderungswünsche sind der Agentur schriftlich anzuzeigen und gesondert zu vergüten.

## **7. Gewährleistung**

Die Agentur gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, welche der Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages erhält, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind und dem Auftraggeber, auch soweit Leistungen Dritter betroffen sind, die erforderlichen Rechte zur Verfügung stehen.

## **8. Urheber- und Nutzungsrechte**

- 8.1 Jeder erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes. Entwürfe und Werkzeichnungen sind persönliche geistige Schöpfungen, die unter das Urheberrechtsgesetz fallen. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 8.2 Ohne Zustimmung dürfen gestaltete Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen oder Details ist unzulässig.
- 8.3 Die Werke dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.
- 8.4 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung zudem besteht über die Nutzung ein Auskunftsanspruch.
- 8.5 Die Agentur prüft dabei nicht, ob das vom Kunden überlassene Bild- / Textmaterial oder Muster frei von Rechten Dritter (Copyright) ist. Die Prüfung obliegt allein dem Kunden. Die Agentur geht davon aus, dass der Auftraggeber / Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

## **9. Haftung, Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss**

- 9.1. Die Agentur haftet in gesetzlichem Umfang für Schäden, die von ihr und ihren Mitarbeitern oder Dritten verursacht wurden, die zur Auftragserteilung herangezogen worden sind, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 9.2. Die Agentur haftet nicht für in der Werbung/Öffentlichkeitsarbeit enthaltene Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers und für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.
- 9.3. Die Agentur haftet nicht für Schäden, die durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung von Verpflichtungen der Hersteller und Lieferanten von Werbemitteln oder im Rahmen von Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten oder sonstigen für die Agentur tätigen Personen entstehen.
- 9.4. Die Agentur haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden sind, unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf das Zweifache der vereinbarten Vergütung begrenzt.

## **10. Verschwiegenheitsverpflichtung**

Die Agentur verpflichtet sich, über alle ihr während der Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werdenden Informationen über seine Person oder seine Geschäftstätigkeit auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

## **11. Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen, Datenschutz**

- 11.1. Die Agentur verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen werden auf Anforderung an den Auftraggeber zurückgegeben.
- 11.2. Die Agentur ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Im Falle der Verarbeitung der Daten durch Dritte hat die Agentur diese zur besonderen Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **12. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung**

Der Beginn und die Laufzeit eines Auftrages bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Bei einem Dauerschuldverhältnis ist jede Partei berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats ordentlich zu kündigen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung sind bis dahin durch die Agentur getätigte Auslagen zu erstatten und das vereinbarte Honorar anteilig auf die bereits seit Beginn des Vertrages erbrachten Leistungen zu zahlen.

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1. Sämtliche zwischen den Parteien getroffene Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von bevollmächtigten Vertretern der Vertragsparteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 13.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit eine entsprechende Vereinbarung zulässig ist.
- 13.3. Erfüllungsort ist Köln. Als Gerichtsstand wird ebenfalls Köln vereinbart, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.